

Hebesatzsatzung

vom 30.06.2017

Hebesatzsatzung -Grund- und Gewerbesteuer- der Gemeinde Bergkirchen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrstG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 290 v. H |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bergkirchen, den 30.06.2017
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung wurde am 03.07.2017 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.07.2017 angeheftet und am 21.07.2017 wieder abgenommen.